



Beitragsordnung

Zur Förderung der Strukturen und der Arbeit des Ärztenetzes BOHRIS e.V. ist es erforderlich, von den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein und während der Mitgliedschaft Beiträge zu erheben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise dieser Beiträge sind in dieser Beitragsordnung festgelegt.

Die folgenden Beträge wurden durch die Mitgliederversammlung vom 02.05.2016 einstimmig beschlossen.

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben jährlich einen Beitrag in Höhe von 240 Euro zu entrichten. Dies entspricht einem Monatsbeitrag von 20 Euro.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- Aktive Mitglieder die in Teilzeit tätig sind, haben einen Beitrag in Höhe von 120 Euro jährlich zu entrichten. Dies entspricht einem Monatsbeitrag von 10 Euro.
- Weiterbildungsassistenten sind von der Beitragszahlung befreit.

Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder haben jährlich einen Beitrag in Höhe von 240 Euro zu entrichten. Beitragsfreiheit besteht für berentete außerordentliche Mitglieder, die nicht mehr in der ambulanten Versorgung tätig sind.

2. Fälligkeit der Beiträge

- Die Beiträge werden je zur Hälfte zum 15.01. und 15.07. per Einzugsermächtigung vom jeweils angegebenen Konto eingezogen.
- Für das Rumpffjahr 2016 wird einmalig der Beitrag in Höhe von 40 Euro zum 15.11.2016 vom Konto eingezogen.
- Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat erhoben.

3. Zahlungsweise der Beiträge

Mit Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Schatzmeister des Ärztenetzes BOHRIS e.V. ist für den korrekten Ablauf der Zahlungsströme verantwortlich.

4. In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2016 in Kraft und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung erlässt.